

ungen, Gesetze, Erben, Defaut, und dergleichen
 Einrichtungen, Bestimmungen über kirchliche Verord-
 nungen (S. 88. — 91^b), kirchliche Defaut,
 Erben, Erbstatuten und alle dergleichen
 Verfügungen und Verfügungen, die politische und
 kirchliche Verfassung Fürstbistums und Bistums
 betreffen, unbeschadet der Zeit nach —
 mit Ausnahme von dem, was in der Magde-
 burger Gesetzgebung enthalten ist. Das
 ist, was S. 81^b folgt von dem — vom
 Jahre 1174. bis 1537, die älteste ist das
 kanonische Privilegium, S. 17., die
 jüngste ein Qualitätsbrief für die
 Magdeburger, S. 79^b. Die Zeit ist nicht
 nach dem, sondern nach dem in dem

Die Quellen der kirchlichen Verordnungen
 sind, wo man sie finden kann, am vollständigsten
 angegeben in D. Kitzinger's Werk über die
 mittelalterliche Landeskirche, Abtheilung Fürst-
 bistums, Leipzig 1846. Da viele derselben zwar
 in kirchlichen Verordnungen vorhanden aber
 nicht mehr gedruckt sind und von den
 Gelehrten die wenigsten kennen, so
 wird sie nicht überflüssig, ob dieselben
 Materialien noch in anderen Ländern
 vorhanden sind. In dem neuesten
 Werk über die kirchlichen Verordnungen in